



**STADT
MAINBURG**

INFORMATIONEN ZUR EINFÜHRUNG DER GETRENNTEN ABWASSERGEBÜHR



INHALTSVERZEICHNIS

Wo finde ich was?

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Seite 1

FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vorteile

Seite 2

BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Seite 3

ANHÖRUNGSVERFAHREN

Was wird getan?

Seite 5

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Seite 7

Verbrauchermarkt

Seite 8

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

Seite 9

GRUNDLEGENDE INFORMATIONEN

Was ist die getrennte Abwassergebühr?

Die Stadt Mainburg beseitigt das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) über ihre öffentliche „Entwässerungseinrichtung“.

Die für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Grundstücke entstehenden Kosten werden bisher auf alle Gebührenschuldner nach ihrem Trinkwasserverbrauch über die Abwassergebühr umgelegt. In der bisherigen Abwassergebühr sind die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung schon enthalten. Bisher beteiligt sich jeder Gebührenschuldner umso mehr an den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung, je mehr Frischwasser er verbraucht.

Die Anwendung dieses reinen „Frischwassermassstabes“ ist bedingt durch die Entscheidungen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 31.03.2003 und 17.02.2005 überwiegend nicht mehr rechtmäßig.

Für viele Städte und Gemeinden in Bayern bedeutet dies, dass sie die Gebühren verursachergerecht umlegen müssen. Die bisherige Abwassergebühr muss daher in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr aufgeteilt („getrennt“) werden.

Die Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung werden weiterhin wie die bisherige Einheitsgebühr nach den Kubikmetern (m^3) Frischwasserbezug umgelegt. Dies ist seit langem als sachgerechter Maßstab von der Rechtsprechung anerkannt. Die Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung werden künftig nach den Quadratmetern (m^2) einleitender versiegelter Fläche erhoben.



FOLGEN DER NEUEN GEBÜHRENAUFTEILUNG

Vorteile

Um die Gebührentrennung durchzuführen, müssen alle gebührenpflichtigen Flächen ermittelt werden. Diese erfolgt nach dem in der Rechtsprechung anerkannten pauschalierten Grundstücksabflussbeiwertmodell mittels digitaler Flurkarte und Abflussbeiwerten. Dies führt natürlich zunächst zu Kosten, die durch die Niederschlagswassergebühr finanziert werden müssen. Diese Einführungskosten sind jedoch im Vergleich zu den Investitions- und laufenden Betriebskosten der Niederschlagswasserbeseitigung gering, sodass sie sich nur schwach auf den Gebührensatz auswirken.

Vorteil der getrennten Abwassergebühr ist, dass die Gebührenbelastung verursachergerecht verteilt wird. Das bedeutet, dass diejenigen entlastet werden, die zwar viel Trinkwasser verbrauchen (z.B. Familien mit Kindern), jedoch wenig versiegelte Flächen haben.

Auf lange Sicht soll sich die neue Verteilung der Abwassergebühr mindernd auf die umzulegenden Gesamtkosten auswirken. Dadurch, dass die Niederschlagswassergebühr künftig nach den m² einleitender Fläche berechnet wird, gibt es (insbesondere bei neu anzulegenden Flächen) finanzielle Anreize, Flächen nur so stark zu versiegeln wie nötig. Dasselbe gilt bei der Umgestaltung von bestehenden Flächen.

Eine ortsnahe Versickerung des Niederschlagswassers leistet nicht zuletzt auch einen aktiven Beitrag für den Hochwasserschutz und ist ein Gewinn für den Erhalt des natürlichen Wasserkreislaufs und die Qualität unseres Grundwassers.



BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Künftig wird es eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr geben.

Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird auch künftig nach der bezogenen Frischwassermenge in Kubikmeter (m³) berechnet.

Grundlage für die Neuberechnung der Niederschlagswassergebühr sind die bebauten und befestigten Flächen, die direkt oder indirekt in die öffentliche Entwässerungseinrichtung Niederschlagswasser einleiten. Die Berechnung der Niederschlagswassergebühr erfolgt nach dem Maßstab: Grundstücksfläche x Grundstücksabflussbeiwert (GAB).

Es handelt sich dabei um einen praktikablen und von der Rechtsprechung anerkannten Wahrscheinlichkeitsmaßstab.

Aus der Digitalen Flurkarte (DFK), die vom staatlichen Vermessungsamt geführt wird, wurden die bebauten Flächen übernommen und der prozentuale Anteil der Bebauung an der Gesamtfläche jedes Grundstücks ermittelt.

Die befestigten (versiegelten) Bodenflächen der einzelnen Grundstücke wurden geschätzt und zwar in der Art, dass pro Bebauungstyp min. 10 % der in der Stadt Mainburg Niederschlagswasser einleitenden Grundstücke anhand von Luftbildern mit maßstabsgetreuer Abbildung betrachtet und ausgewertet wurden. Der daraus resultierende Mittelwert ergibt den Versiegelungszuschlag für jeden Bebauungstyp.

Es wurden folgende pauschalierte Versiegelungszuschläge ermittelt:

Bebauungstyp	Versiegelungszuschlag
GFW= Gebäude- und Freifläche Wohnen u.ä.:	0,15
GFVE= Gebäude- und Freifläche Verkehr, Ver- und Entsorgung u.ä.:	0,32
GFÖ= Gebäude- und Freifläche öffentlich u.ä.:	0,26
GFGI= Gebäude- und Freifläche Gewerbe und Industrie u.ä.:	0,41
GFDH= Gebäude- und Freifläche Dienstleistung und Handel u.ä.:	0,46
GFLF= Gebäude- und Freifläche Landwirtschaft und Gartenbau u.ä.:	0,20

Der ermittelte Versiegelungszuschlag wurde zum bebauten Flächenanteil addiert. Anhand des daraus resultierenden Versiegelungsfaktors (= prozentualer Anteil der Versiegelung an der Gesamtfläche des Grundstücks) wurde jedes Grundstück einer der sieben GAB-Stufen zugeordnet. Diese Zuordnung ist in der Grundstückabflussbeiwertkarte grundstücksscharf dargestellt.

BERECHNUNG DER KÜNFTIGEN GEBÜHR

Wie wird die Gebühr berechnet?

Die Grundstücksabflussbeiwertkarte wird Bestandteil der Gebührensatzung. Aus dieser Karte kann jeder Bürger ersehen, welcher Stufe sein Grundstück zugeordnet wurde und mit welchem Grundstücksabflussbeiwert (GAB) die Grundstücksfläche seines Grundstücks multipliziert wird.

Es wurden folgende Stufen gebildet:

GAB-Stufe I:	0,22
GAB-Stufe II:	0,35
GAB-Stufe III:	0,45
GAB-Stufe IV:	0,55
GAB-Stufe V:	0,67
GAB-Stufe VI:	0,82
GAB-Stufe VII:	0,90

Abflussbeiwert (z.B. 0,35 in Stufe II) \times Grundstücksfläche (z.B. 1.000 m²) ergibt den Flächenwert (hier also 350 m²), der dann künftig mit dem Gebührensatz Niederschlagswasser (hier fiktiv mit 0,25 €/m² angenommen) zu multiplizieren ist. Im Beispielsfall müsste der betroffene Gebührenschuldner also eine jährliche Niederschlagswassergebühr von 87,50 € entrichten.



ANHÖRUNGSVERFAHREN

Was wird getan?

Für Einzelfälle ist in der künftigen Satzung ein Korrektiv zugunsten des Bürgers dahingehend vorgesehen, dass dieser eine Einzelveranlagung beantragen kann. Dies setzt den Nachweis durch den Grundstückseigentümer voraus, dass die tatsächlich angeschlossene Fläche entweder (relativ) um mehr als 25 % von dem laut Grundstücksabflussbeiwertkarte angenommenen Flächenwert (z.B. für den Flächenwert 600 m² um mehr als 150 m²) oder mit einer absoluten Fläche von mehr als 400 m² abweicht.

Diese Korrektur kann auch schon im Anhörungsverfahren beantragt werden. Dazu wird bei der Stadt Mainburg ein Informationsbüro eingerichtet. Die Termine, an denen das Informationsbüro geöffnet sein wird, können der Seite 10 entnommen werden. Jeder Gebührenschuldner hat ein Schreiben erhalten, in dem ihm mitgeteilt wurde, welcher Stufe und welchem Grundstücksabflussbeiwert (GAB) sein Grundstück zugeordnet werden soll. Es kann daraus auch ersehen werden, mit welcher Fläche (m²) das Grundstück zur Niederschlagswassergebühr herangezogen werden soll.

Diese Vermutung kann der Gebührenschuldner widerlegen. Er muss dazu aber nachweisen, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche seines Grundstücks, von der Niederschlagswasser in die gemeindliche Entwässerungseinrichtung gelangt, wie oben erläutert, entsprechend geringer ist.

Bei der Antragstellung auf Einzelveranlagung ist zu beachten:

Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser

- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt oder
- über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung oder
- oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und / oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wege, Stellplätze, Garagenvorhöfe

in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangt!

ANHÖRUNGSVERFAHREN

Was wird getan?

Als bebaute Grundstücksflächen gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude.

Als befestigte Flächen gelten alle Flächen, die durch menschliches Einwirken so verdichtet sind, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht nur unerheblich verändert wurde; insbesondere sind das betonierte, asphaltierte, mit Platten belegte, gepflasterte oder mit anderen Materialien wie z.B. Rasengittersteine versehene Flächen z.B. Hofflächen, Garageneinfahrten, Garagenhöfe, Kfz-Abstellplätze, Parkplätze, Zufahrten, Privatstraßen und -wege, Hauszugänge, Terrassen, Kellerabgänge, Wege, Lagerflächen usw.

Mit Rasengittersteinen, Ökopflaster oder Kies und Schotter versehene Flächen zählen ebenfalls zu den befestigten Flächen und müssen daher angerechnet werden, sofern ein Gefälle zu einem Gully oder zur Straße hin besteht. Auch Dachflächen, die in eine Zisterne mit Notüberlauf in die Kanalisation entwässern, zählen zu den gebührenpflichtigen Flächen und werden voll angerechnet.

Als nicht angeschlossene bebaute und befestigte Flächen gelten die Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser auf unbefestigte Grundstücksflächen (z.B. Gärten, Rasen, usw.) schadlos abläuft oder dort versickert.

Bei der Antragstellung auf Einzelveranlagung muss der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnen und ihre Größe angeben. Soweit bebaute und befestigte Flächen nicht in die öffentliche Entwässerungseinrichtung entwässern, ist anzugeben, wie die anderweitige Beseitigung erfolgt.

Die Stadt Mainburg behält sich jedoch vor, die Antragsdaten ggf. vor Ort zu überprüfen.

Erst nachdem alle Informationen und Korrekturen aus dem Anhörungsverfahren erfasst und eingearbeitet sind, kann dann der Gebührensatz für das Niederschlagswasser ermittelt werden.

PRAKTISCHE BEISPIELE

Informationen zur Berechnung

Anhand von zwei **Beispielfällen** erläutern wir die Berechnung der getrennten Abwassergebühr sowie die Auswirkungen auf die Gebührenschild. Wir beginnen mit der eigentlichen Gebührenkalkulation (vereinfacht dargestellt). Hierfür nehmen wir folgende Zahlenwerte an, die keinen Bezug zur Stadt Mainburg haben:

Anfallende gebührenfähige Kosten für die Abwasserbeseitigung:	3.000.000 €
hiervon entfallen auf:	
die Schmutzwasserbeseitigung:	2.400.000 €
die Niederschlagswasserbeseitigung:	600.000 €
Pro Jahr werden von allen Gebührenschildern an Frischwasser verbraucht:	1.000.000 m ³
Summe aller gebührenpflichtigen Flächen, die Niederschlagswasser einleiten:	1.500.000 m ²

Die bisherige Abwassergebühr wurde berechnet, indem die insgesamt anfallenden Kosten durch die m³ an bezogenem Frischwasser geteilt wurden. Daher beträgt die Abwassergebühr in diesem Beispiel 3,00 € / m³ (3 Mio. € an Gesamtkosten geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die künftige getrennte Abwassergebühr berechnet sich, indem die 3 Mio. € Gesamtkosten in einen Schmutzwasser- und einen Niederschlagswasserkostenanteil aufgeteilt werden.

Daher werden nun nur noch die Schmutzwasserkosten durch die m³ verbrauchtem Frischwasser geteilt.

Die Schmutzwassergebühr beträgt in diesem Beispiel also nur noch 2,40 € / m³ (2,4 Mio. € Kosten für die Schmutzwasserbeseitigung geteilt durch 1 Mio. m³ bezogenem Frischwasser).

Die Niederschlagswasserkosten werden bei der getrennten Abwassergebühr nicht mehr nach den m³ Frischwasserbezug, sondern nach den m² gebührenpflichtiger Fläche umgelegt.

Die Niederschlagswassergebühr beträgt in diesem Beispiel daher 0,40 € / m² (0,6 Mio € Kosten für die Niederschlagswasserbeseitigung geteilt durch 1,5 Mio. m² gebührenpflichtige Fläche).

PRAKTISCHE BEISPIELE

Verbrauchermarkt

Nun zu unseren Beispielen, einem Verbrauchermarkt und einer 3-köpfigen Familie in einem Zweifamilienhaus.

Sowohl der Verbrauchermarkt als auch der Drei-Personen-Haushalt hat einen jährlichen Wasserverbrauch von 120 m³. Das heißt, bisher zahlen beide (bei einem angenommenen Abwassergebührensatz von 3,00 € / m³) 360 € pro Jahr Abwassergebühr.

Die Abwassergebühr wird künftig in Form einer Schmutz- und Niederschlagswassergebühr erhoben. Bei der Schmutzwassergebühr liegen die beiden Beispielsfälle wiederum aufgrund desselben Wasserverbrauchs gleich. Hier beträgt sowohl für die Familie als auch für den Verbrauchermarkt die Schmutzwassergebührenbelastung 288 € (2,40 € / m³ x 120 m³) im Jahr.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergeben sich folgende Unterschiede:

1. Verbrauchermarkt

Flurstücksfläche 4.000 m²

Dach 1.500 m²

Anteil Bebauung an Flurstücksfläche (1.500 m² : 4.000 m²) 0,375

Versiegelungszuschlag GFDH* 0,460

*Gebäude- und Freifläche Dienstleistung und Handel u.ä.

Summe 0,835 = **GAB-Stufe VI: 0,82**

Bebauung und Versiegelungszuschlag

Gebührenpflichtige Fläche 4.000 m² x 0,82 = 3.280 m²

Niederschlagswassergebühr 3.280 m² x 0,40 €/m² = 1.312 €

PRAKTISCHE BEISPIELE

Drei-Personen-Haushalt und Gegenüberstellung

2. Drei-Personen-Haushalt (Familie) im Zweifamilienhaus

Flurstücksfläche 400 m²

Dach 70 m²

Anteil Bebauung an Flurstücksfläche (70 m² : 400 m²) 0,175

Versiegelungszuschlag GFW* 0,150

*Gebäude- und Freifläche Wohnen u.ä.

Summe 0,325 = **GAB-Stufe II: 0,35**

Bebauung und Versiegelungszuschlag

Gebührenpflichtige Fläche 400 m² x 0,35 = 140 m²

Niederschlagswassergebühr 140 m² x 0,40 €/m² = 56,00 €

Aus der folgenden Tabelle ist ersichtlich, in welchem Umfang sich Änderungen für unsere Beispielfälle ergeben:

	Verbrauchermarkt	3-Personen-Haushalt	Anmerkung
Einheitsabwassergebühr bisher 3,00 € / m ²	360 €	360 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Schmutzwassergebühr neu 2,40 € / m ²	288 €	288 €	gleich, da identischer Wasserverbrauch
Niederschlagswassergebühr neu 0,40 € / m ²	1.312 €	56 €	unterschiedlich, aufgrund abweichender einleitender Fläche
Differenzbetrag pro Jahr	+ 1240 €	- 16 €	